

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22145 –**

Förderung von NGOs in Israel und den Palästinensischen Autonomiegebieten (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21537)

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21537 ergibt sich nach Auffassung der Fragesteller ein gewisser Nachfragebedarf. Aus Sicht der Fragesteller ist es nicht nachzuvollziehen, wieso die Bundesregierung Projekte in einem demokratischen Rechtsstaat wie Israel als „VS – Vertraulich“ einstuft (vgl. Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/21537). Projekte zur Förderung der Zivilgesellschaft in Ländern mit geringeren Rechtsstandards wie beispielsweise der Ukraine werden hingegen nur als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft (vgl. Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/6297).

1. Bezieht sich der Begriff „Einzelfall“ in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 auf Bundestagsdrucksache 19/21537 auf Staaten oder Projekte?

Wieso, wenn sich der Begriff „Einzelfall“ nur auf Projekte bezieht, wurden sämtliche Projekte in Israel und den Palästinensischen Autonomiegebieten durch die Bundesregierung als „VS – Vertraulich“ eingestuft?

2. Aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, von ihr in Israel geförderte Projekte bzw. Programme und die dazugehörigen Zuwendungsempfänger als „VS – Vertraulich“ einzustufen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/21537)?
3. Aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung den Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ für von ihr geförderte Projekte bzw. Programme in Israel zum Schutz der Zuwendungsempfänger nicht als ausreichend an?

4. Inwiefern würde die offene Beantwortung der Fragen 2, 3 und 5 auf Bundestagsdrucksache 19/21537 sich nachteilig auf die „besonders schützenswerten Interessen der handelnden Akteure der Zivilgesellschaft“ (ebd.) in Israel auswirken?
5. Um welche „besonders schützenswerten Interessen der handelnden Akteure der Zivilgesellschaft“ in Israel handelt es sich konkret (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21537)?
6. Inwiefern sieht die Bundesregierung eine Gefahr für die Zuwendungsempfänger, wenn die Förderung durch Bundesmittel an deren Projekten in Israel bekannt werden würde?
7. Wieso differenziert die Bundesregierung im Rahmen der Geheimhaltungseinstufung nicht zwischen Projekten in Israel einerseits und den palästinensischen Autonomiegebieten andererseits?

Die Fragen 1 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung prüft den gebotenen Geheimhaltungsgrad im Einzelfall auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung, VSA). Dabei wägt die Bundesregierung sorgfältig zwischen dem legitimen Erkenntnisinteresse der Öffentlichkeit und der besonderen Schutzwürdigkeit von Informationen ab. Maßgeblich für die Einzelfallprüfung im Rahmen parlamentarischer Anfragen ist die Frage, ob sich eine Veröffentlichung der angefragten Informationen nachteilig auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken könnte. Im Fall der in der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21023 vom 13. Juli 2020 angeforderten Informationen zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Israel und den Palästinensischen Gebieten ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass eine Veröffentlichung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich wäre. In diesem Fall sieht die VSA in § 2 Absatz 2 Nummer 3 die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ vor. Teile der Antwort der Bundesregierung wurden dem Deutschen Bundestag daher gesondert übermittelt.

Die Bundesregierung hat diese Bewertung in der Vorbemerkung zu ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/21537 begründet. Demnach sieht sie sich in Konfliktkontexten allgemein in einer besonderen Sorgfaltspflicht, im Rahmen des eigenen Handelns den persönlichen Schutz und die Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von NGOs sicherzustellen und Vorkehrungen zu treffen, diese Personen auch nicht indirekt einer Gefährdung auszusetzen (sog. genannter „Do No Harm“ Ansatz). Unterschiedliche Länder- und Konfliktkontexte verlangen dabei jeweils angepasste Schutzmaßnahmen. Die in der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21023 vom 13. Juli 2020 angeforderten Projektlisten umfassten auch Informationen zu NGOs und Projekten, die sich im Rahmen des Nahostfriedensprozesses für die Wahrung der Menschenrechte und eine friedliche Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf Grundlage von Dialog und Aussöhnung, des Völkerrechts und der Zwei-Staaten-Lösung einsetzen. Im vorliegenden Konfliktkontext kommt es immer wieder zu Anfeindungen bis hin zu gewaltsamen Übergriffen auf Friedensaktivistinnen und Friedensaktivisten und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern. Dies trifft sowohl auf NGOs aus Israel als auch aus den Palästinensischen Gebieten zu, die sich mit diesen Themen befassen. Die körperliche Unversehrtheit zivilgesellschaftlicher Akteure, die Wahrnehmung ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und politische Betätigung sind nach Auffassung der Bundesregierung besonders schützenswert.

Eine Einstufung als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ würde dem nicht gerecht.

8. Ist der Bundesregierung die Kritik der israelischen Regierung und Teilen der israelischen Gesellschaft an der Förderung von israelfeindlichen NGOs durch die mittelbare Finanzierung durch den Bund bekannt (<https://www.israelnationalnews.com/News/News.aspx/281640>; https://www.gov.il/en/departments/news/event_germany100620)?

Wenn ja, inwiefern hält die Bundesregierung diese Kritik für gerechtfertigt, und wie reagiert sie hierauf?

Die Bundesregierung fördert keine israelfeindlichen NGOs. Die Förderung von Projekten der Zivilgesellschaft trägt erheblich zur Pflege und Entwicklung der vielfältigen bilateralen Beziehungen mit Israel bei. Dazu gehört auch das Engagement für Dialog, für die Wahrung der Menschenrechte, die Achtung des Völkerrechts und die Verständigung im Rahmen des Nahostfriedensprozesses. Hierzu steht die Bundesregierung in regelmäßigem Austausch mit der israelischen Regierung.

